

# Geltendmachung

## Praktische Informationen für Beschäftigte in Sachsen

Eine Geltendmachung ist ein außergerichtliches Aufforderungsschreiben, in dem du deinen Arbeitgeber aufforderst, seinen Pflichten dir gegenüber nachzukommen.

Die Geltendmachung muss **schriftlich** erfolgen.

Sie muss deine genauen Forderungen enthalten – was dir der Arbeitgeber schuldet. In der Geltendmachung dürfen keine übersteigerten Forderungen stehen.

Ferner muss sie deine Kontodaten und Zahlungsfrist enthalten.

Bei der Geltendmachung musst du auf **Ausschlussfristen** achten. Die Ausschlussfristen bestimmen die Zeit, wie lange du deine Ansprüche geltend machen kannst.

Die Ausschlussfristen findest du in deinem Arbeits- oder Tarifvertrag.

Du musst deine Ansprüche innerhalb dieser Frist geltend machen. Die Ausschlussfrist beginnt am Fälligkeitstag. Die Fälligkeit ergibt sich entweder aus gesetzlicher Regelung oder vertraglicher Vereinbarung.

Die Ausschlussfrist beträgt meistens 3 Monate. **Vorsicht** – im Tarifvertrag können andere Ausschlussfristen vereinbart werden.

Besondere Ausschlussfrist gilt bei einer **Kündigung und Mindestlohn**. Wenn du eine Kündigung erhältst, mit der du nicht einverstanden bist, kannst du die Klage **bis 3 Wochen** nach Erhalt des Kündigungsschreibens erheben. Die Ausschlussfrist für den gesetzlichen Mindestlohn beträgt **3 Jahre**.

Nach Ablauf der Ausschlussfristen kannst du deine Ansprüche nicht mehr geltend machen.

Wenn dein Arbeitgeber auf die Geltendmachung nicht reagiert, oder sich weigert, seinen Verpflichtungen nachzukommen und deine Anforderungen zu erfüllen, kannst du dich an das für dich zuständige **Arbeitsgericht** wenden und dort Klage erheben. Mehrere Informationen zum Thema Klage findest du in unserem Informationsblatt „Klage vor dem Arbeitsgericht“.

Bei Fragen stehen wir zur Verfügung. **Unsere Beratung ist kostenfrei.**

